

Aktenzeichen:

11 RV 752/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt:

In Sachen

a) der Revisionsklägerin

am 7. Juni 1962, ...

b) dem Revisionsbeklagten

am 9. Juni 1962 Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.

Beklagten und Revisionsbeklagten

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung am 17. Mai 1962 unter Mitwirkung

der Bundesrichterin Dr. S c h w a r z
als Vorsitzender,

des Bundesrichters S c h i n d l e r und

des Bundesrichters S o n n e n b e r g
als weitere Berufsrichter,

des Bundessozialrichters Dr.Dr.hc M i e s b a c h u

des Bundessozialrichters R h e i n
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 21. Juni 1961 sowie der Bescheid vom 15. November 1960 (Widerspruchsbescheid vom 31. Dezember 1960) werden aufgehoben; der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin einen neuen Bescheid über die Gewährung von Ausgleichsrente in Höhe von 62,-- DM für die Zeit vom 1. Juni 1960 bis 31. August 1960 zu erteilen.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Der Beklagte hat der Klägerin ein Viertel der außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

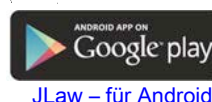
Der Klägerin wurde durch Bescheid des Versorgungsamts Schleswig vom 14. November 1960 ab 1. Oktober 1959 Witwenbeihilfe nach ihrem gefallenen ersten Ehemann Karl F==== gewährt. Durch Bescheid vom 15. November 1960 wurde der Klägerin ab 1. Juni 1960 Versorgungs-Witwenrente bewilligt; die Ausgleichsrente für die Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1960 wurde auf insgesamt 60,-- DM "endgültig festgestellt" und für die Zeit ab 1. September 1960 "vorläufig" auf monatlich 4,-- DM festgesetzt. In dem Zeitraum vom 1. Juni bis 31. August 1960 hatte die Klägerin neben einer Witwenrente aus der Arbeiterrentenversicherung von monatlich 111,80 DM folgende Nettoeinkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit: Im Juni 150,21 DM, im Juli 82,92 DM und im August 8,09 DM. Dieses Einkommen wurde wie folgt auf die Ausgleichsrente angerechnet: Die Witwenrentenbezüge wurden zusammengezählt, von der Summe von 335,40 DM (3 x 111,80) der Freibetrag von 120,-- DM (3 x 40,--) abgezogen und von dem Differenzbetrag von 215,40 DM der Betrag von 215,-- DM angerechnet. Von den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit wurden 25,-- DM angerechnet, nämlich der abgerundete Betrag, der von dem Juni-Verdienst (150,21 DM) nach Abzug des Freibetrags von 125,10 DM verblieb. Der gegen diesen Bescheid gerichtete Widerspruch, mit dem sich die Klägerin allein gegen die Feststellung der Ausgleichsrente für die Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1960 wandte, wurde durch Bescheid vom 31. Dezember 1960 zurückgewiesen.

Das Sozialgericht (SG) Schleswig wies die Klage, mit der die Klägerin beantragt hatte, die Bescheide vom 31. Dezember 1960 sowie 15. November 1960 abzuändern und den Beklagten für verpflichtet zu erklären, ihr Rente in Höhe von 27,-- DM nachzuzahlen, durch Urteil vom 21. Juni 1961 ab: Die Berechnung der Ausgleichsrente der Klägerin für die Zeit vom 1. Juni bis zum 31. August 1960 sei nicht zu beanstanden. Zwar

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

habe das Einkommen der Klägerin aus nichtselbständiger Arbeit in diesem Zeitraum durchschnittlich nicht die Anrechnungsgrenze erreicht, die Anrechnung von 25,-- DM von dem im Juni 1960 erzielten Einkommen von 150,21 DM sei jedoch zu Recht erfolgt, denn nach § 60a Abs. 7 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) seien die Einkommensfreibeträge nur für den Monat zu berücksichtigen, in dem das entsprechende Einkommen erzielt worden ist. Auch das Renteneinkommen sei richtig angerechnet worden. Da es sich um eine "endgültige" Feststellung für den Zeitraum vom 1. Juni bis zum 31. August 1960 handele, sei das auf diesen Zeitraum entfallende Einkommen unter Berücksichtigung des monatlichen Freibetrages von 40,-- DM zutreffend nach § 60a Abs. 7 Satz 2 BVG zusammengesetzt und der Gesamtbetrag nach unten abgerundet worden; eine gesonderte monatliche Abrundung sei in diesem Fall nicht vorgesehen. Das SG ließ die Berufung nach § 150 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu.

Gegen das am 4. Juli 1961 zugestellte Urteil legte die Klägerin am 19. Juni 1961 unter gleichzeitiger Überreichung der schriftlichen Einwilligungserklärung des Beklagten vom 10. Juli 1961 Sprungrevision ein und beantragte,

das Urteil des SG Schleswig vom 21. Juni 1961
aufzuheben und nach dem Klageantrag zu erkennen.

Die Klägerin begründete die Revision - nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis zum 4. Oktober 1961 - am 28. September 1961: Das SG habe § 60a BVG unrichtig angewandt; die Ausgleichsrente der Klägerin sei in dem Bescheid vom 15. November 1960 "endgültig" für die Zeit vom 1. Juni bis zum 31. August 1960 festgestellt worden, nach § 60a Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 7 Satz 3 BVG sei deshalb das anzurechnende Einkommen monatlich nach unten abzurunden. Im übrigen habe auch die zu zahlende Ausgleichsrente monatlich ausgerechnet werden müssen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Beklagte beantragte,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten erklärten sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG).

II

Die Sprungrevision ist zulässig (§§ 150 Nr. 1, 161 Abs. 1, 164 SGG); sie ist jedoch nur zum Teil begründet.

Der Beklagte hat durch Bescheid vom 15. November 1960 die Ausgleichsrente der Klägerin für die Zeit vom 1. Juni bis zum 31. August 1960 "endgültig" festgestellt und ab 1. September 1960 "vorläufig" festgesetzt. Streitig ist die Rechtmäßigkeit dieses Bescheides (Widerspruchsbescheid vom 31. Dezember 1960) nur insoweit, als der Bescheid die "endgültige" Feststellung der Ausgleichsrente für die Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1960 betrifft. Bei dieser Feststellung ist der Beklagte von der vollen Ausgleichsrente der Witwe mit monatlich 100,-- DM ausgegangen (§ 41 Abs. 2 BVG nF), er hat hierauf einmal den Betrag von 25,-- DM von dem Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit für Juni 1960 und zum anderen von den übrigen Einkünften (Witwenrente) zusammen für die Monate Juni bis August den abgerundeten Betrag von 215,-- DM, insgesamt also 240,-- DM angerechnet, er hat sonach für die drei Monate zusammen 60,-- DM (300,-- DM weniger 240,-- DM) als Ausgleichsrente bewilligt. Diese Berechnung ist - entgegen der Auffassung des SG - nicht richtig; die Revision rügt mit Recht, daß der Beklagte das Renteneinkommen der Klägerin nicht in einer Summe ohne monatliche Abrundung hat anrechnen dürfen. Im übrigen ist die Revision unbegründet.

Da die volle Witwenausgleichsrente in Höhe von 100,-- DM (§ 41 Abs. 2 BVG) um das anzurechnende Einkommen zu mindern ist (§ 41 Abs. 4 BVG), ist die Ausgleichsrente nach § 60a Abs. 1 bis 7 BVG festzustellen (§ 61 Abs. 6 BVG). Nach § 60a

- 5 -



BVG ist es in das pflichtgemäße Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt, ob sie zunächst die Ausgleichsrente für einen Feststellungszeitraum "vorläufig" festsetzen und zahlen und erst nach Ablauf des Feststellungszeitraums durch die endgültige Feststellung "abrechnen" will (§ 60a Abs. 1 Satz 2 und Satz 6 BVG), oder ob sie sofort, also ohne vorherige vorläufige Festsetzung, die Ausgleichsrente nach § 60a Abs. 4 BVG endgültig feststellt (vgl. BSG 14, 148, 155). Wird nach § 60a Abs. 4 BVG die Ausgleichsrente sofort endgültig festgesetzt, so ist gemäß § 60a Abs. 7 Satz 3 BVG das anzurechnende Einkommen monatlich auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden. Wird dagegen die Ausgleichsrente zunächst vorläufig festgesetzt und gezahlt und erst nach Ablauf des Feststellungszeitraums endgültig festgestellt (§ 60a Abs. 2 Satz 2 und Satz 6 BVG), so ist bei dieser endgültigen Abrechnung nach § 60a Abs. 7 Satz 2 BVG "das auf den Feststellungszeitraum entfallende anzurechnende Einkommen auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden", also nur einmal; bei diesem Verfahren wird zwar ein höherer Betrag angerechnet als in den Fällen, in denen nach § 60a Abs. 4 und Abs. 7 Satz 3 BVG monatlich, also in der Regel mehrmals "abgerundet" und damit weniger "angerechnet" wird; dieses Verfahren gewährleistet aber nicht nur in jedem Falle eine schnelle Regelung zugunsten des Versorgungsberechtigten, sondern es beläßt ihm auch die "Schonbeträge" nach § 60a Abs. 2 BVG, falls die "endgültige" Abrechnung eine Zuvielzahlung ergibt, während bei der sofortigen endgültigen Feststellung § 60a Abs. 2 BVG keine Anwendung findet. Das SG hat diese unterschiedliche Regelung verkannt, es hat zu Unrecht angenommen, daß auch bei der sofortigen endgültigen Feststellung nach § 60a Abs. 4 BVG das anzurechnende Einkommen nur einmal abzurunden sei. Es hat auch zu Unrecht angenommen, bei der Feststellung der Ausgleichsrente in dem angefochtenen Bescheid für die Zeit vom 1. Juni bis zum 31. August 1960 handele es sich um eine endgültige Feststellung nach § 60a Abs. 1 Satz 6 BVG. Dieser Ausgangspunkt ist verfehlt. Als Rechtsgrundlage für die Feststellung der Ausgleichsrente der



Klägerin in dem genannten Zeitraum kommt nur Abs. 4 dieser Vorschrift in Betracht. Eine "endgültige" Feststellung nach Abs. 1 Satz 6 kann nur dann erfolgen, wenn eine "vorläufige" Feststellung vorausgegangen ist, denn durch die "endgültige" Feststellung nach Abs. 1 Satz 6 wird "nach Ablauf des Feststellungszeitraums" über die während dieses Feststellungszeitraums nach Abs. 1 Satz 2 "vorläufig" festgesetzte und gezahlte Ausgleichsrente "abgerechnet", was sich insbesondere auch aus § 60a Abs. 2 BVG ergibt. Eine solche "vorläufige" Festsetzung und Zahlung der Ausgleichsrente ist hier nicht vorausgegangen; die Witwenausgleichsrente der Klägerin für die Zeit vom 1. Juni bis zum 31. August 1960 ist in dem angefochtenen Bescheid vom 15. November 1960 erstmalig und sofort endgültig festgestellt worden, der vorhergehende Bescheid vom 14. November 1960 befaßt sich nicht mit den Versorgungsleistungen, die der Klägerin in dem genannten Zeitraum zustehen, er beschränkt sich auf die Feststellung der Versorgungsleistungen der Klägerin für die Zeit vom 1. Oktober 1959 bis zum 31. Mai 1960 (Beihilfe). Dadurch unterscheidet sich dieser Fall von dem, der dem Urteil des 10. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 13. April 1961 zugrunde liegt (vgl. BSG 14, 148 ff.), denn dort ist im Zeitpunkt der Umrechnung (Bescheid vom 2. September 1960) die Rente bereits nach altem Recht festgestellt und auch laufend an die Klägerin gezahlt worden. Auf die Frage, ob bei einem solchen Sachverhalt die nach altem Recht festgesetzte Ausgleichsrente als eine "vorläufig" gezahlte Ausgleichsrente zu gelten hat (so BSG aaO; dagegen Steller in KOV 1961, 175 ff.), kommt es hier nicht an. Hier ist vor dem angefochtenen Bescheid vom 15. November 1960 die Ausgleichsrente der Klägerin weder nach altem noch nach neuem Recht festgestellt gewesen, und es sind auch vorher keine Zahlungen an die Klägerin geleistet worden. Damit hat der Beklagte aber das anzurechnende Renteneinkommen nach § 60a Abs. 7 Satz 3 BVG monatlich auf volle Deutsche Mark abrunden müssen; er hat nicht, wie das SG gemeint hat, nach Abs. 7 Satz 2 BVG ver-



fahren dürfen. Der Beklagte hat, wenn er im vorliegenden Falle von einer vorläufigen Festsetzung abgesehen und die Ausgleichsrente für den zurückliegenden Zeitraum vom 1. Juni bis zum 31. August 1960 sofort abschließend festgestellt hat, sein Ermessen auch sachgemäß ausgeübt. Da im Zeitpunkt der Feststellung bekannt gewesen ist, welches Einkommen die Klägerin in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. August 1960 erzielt hat, und da eine Änderung dieses Einkommens nicht mehr zu erwarten gewesen ist, hat für eine "vorläufige" Festsetzung kein Bedürfnis bestanden.

Von dem Renteneinkommen der Klägerin, das in den Monaten Juni bis August 1960 jeweils 111,80 DM betragen hat, ist sonach unter Berücksichtigung des Freibetrags von 40,-- DM (§§ 61 Abs. 6, 41 Abs. 4, 33 Abs. 2 BVG) monatlich der nach § 60a Abs. 7 Satz 3 BVG auf volle Deutsche Mark nach unten abzurundende Betrag von 71,-- DM (statt 71,80 DM) auf die Ausgleichsrente anzurechnen, für drei Monate somit der Betrag von 213,-- DM.

Die weitergehenden Angriffe der Revision sind dagegen unbegründet. Die Anrechnung von 25,-- DM als Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit für den Monat Juni 1960 ist nicht zu beanstanden. Die Klägerin hat im Juni 1960 unstreitig ein Nettoeinkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit in Höhe von 150,21 DM erzielt. Wie der Beklagte richtig errechnet hat, ist von diesem Betrag nach § 41 Abs. 4 BVG in Verbindung mit § 33 Abs. 2 BVG der Betrag von 25,-- DM (abgerundet aus 25,11 DM) auf die Ausgleichsrente für Juni 1960 anzurechnen. Die Auffassung der Klägerin, es sei insoweit von dem Durchschnittsverdienst in den Monaten Juni bis August 1960 auszugehen, dieser Durchschnittsverdienst sei auf jeden dieser drei Monate "umzulegen", steht im Widerspruch zu § 60a Abs. 7 Satz 1 BVG; dort ist bestimmt, daß Einkommensfreibeträge nur für die Monate zu berücksichtigen sind, in dem das Einkommen erzielt wird.

Da die Revision teilweise begründet ist, ist das Urteil des SG aufzuheben. Der Senat kann in der Sache selbst entscheiden, weil nur eine andere Berechnung vorzunehmen ist und die Höhe



der monatlichen Nettoeinkünfte der Klägerin in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1960 unstreitig ist. Anzurechnen sind für die fragliche Zeit aus dem Renteneinkommen 213,-- DM, aus nichtselbständiger Tätigkeit im Monat Juni 1960 25,-- DM, insgesamt also 238,-- DM, so daß der Klägerin für diese Zeit Ausgleichsrente in Höhe von 62,-- DM (300,-- DM weniger 238,-- DM) zusteht. Der angefochtene Bescheid vom 15. November 1960 (Widerspruchsbescheid vom 31. Dezember 1960) ist aufzuheben; der Beklagte hat der Klägerin für die Zeit vom 1. Juni bis zum 31. August 1960 einen neuen Bescheid über die Gewährung von Ausgleichsrente in Höhe von 62,-- DM zu erteilen. Im übrigen ist die Revision unbegründet und zurückzuweisen.

Da die Klägerin mit der Revision nur teilweise Erfolg gehabt hat, erscheint es angemessen, daß 3/4 der außergerichtlichen Kosten des Verfahrens von der Klägerin getragen werden (§ 193 SGG).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)